

# RS UVS Steiermark 1995/10/30 303.15-5/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1995

## Rechtssatz

Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs 2 VStG ist hinsichtlich des zugewiesenen Arbeitsbereiches (z.B. Baustelle) nicht genügend konkret, wenn die diesbezügliche Bestellsurkunde, ohne den örtlichen Bereich zu nennen, nur auf die -jeweils zugeteilte Baustelle- verweist. Aus dieser Formulierung (allein) konnte nämlich nicht abgeleitet werden, daß die der Anzeige zugrundeliegende Baustelle tatsächlich zu diesem Arbeitsbereich gezählt hat. (VwGH 24.2.1995, 94/09/0225). Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie bei großen Baufirmen in der Praxis durchaus üblich, mehrere Bauleiter mit gleichem sachlichen Zuständigkeitsbereich für die jeweilige in der Bestellsurkunde nicht genannte Baustelle nominiert werden. Jedoch ist es im Sinne einer praxisnahen Interpretation des § 23 Abs 1 ArbStG vertretbar, eine solche Bestellsurkunde als ausreichend konkretisiert anzusehen, wenn sich zumindest in Verbindung mit der bezughabenden, beim Arbeitsinspektorat eingelangten Baustellenmeldung nach § 5 Abs 1 (nunmehr § 3 Abs 1) BauV (Bauarbeiter voraussichtlich länger als fünf Arbeitstage) ergibt, wer auf dieser Baustelle als verantwortlicher Bauleiter (Beauftragter) fungiert.

## Schlagworte

verantwortlicher Beauftragter Zustimmungsnachweis Baustelle

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)